

Fall 1

Der fünfzehnjährige Sohn S kauft für seine Mutter K auf deren Bitte hin am Obststand des V für 50 Cent einen Apfel, den er selbst auswählt. S bezahlt sogleich und V übergibt dem S einen Apfel.

Ist zwischen K und V ein Kaufvertrag im Sinne des § 433 BGB zustande gekommen?

Ist K Eigentümerin des Apfels geworden?

Fall 2

Rechtsanwalt R beschäftigt seit vielen Jahren die Sekretärin S, die sich unter anderem eigenverantwortlich um den Bürobedarf kümmern soll. Nachdem A dies auch dem ihm bekannten Schreibwarenhändler H mitgeteilt hat, gibt S je nach Bedarf bei H Bestellungen für die Kanzlei auf. Nach einem Streit kündigt R wirksam das Arbeitsverhältnis mit S, vergisst aber den H davon zu informieren. S will sich an R rächen und bestellt für ihn kurz nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei H fünf Kartons Papier, obwohl sie weiß, dass R genügend Papier vorrätig hat. Da sie noch im Besitz des Kanzleistempels ist und diesen bei der Bestellung wie auch sonst immer verwendet, macht sich H keinerlei Gedanken über die Vertretungsmacht der S. Als R die Lieferung erhält, bezahlt er die Rechnung ohne sich über die Bestellung Gedanken zu machen. Nach zwei Monaten bestellt S für R erneut fünf Kartons Papier zum Preis von 100 € unter Verwendung des Kanzleistempels. H hat zwar inzwischen gehört dass S bereits vor der letzten Bestellung nicht mehr bei R gearbeitet haben soll. Da S aber weiterhin den Kanzleistempel des R verwendet hat und R schließlich auch die letzte Rechnung bezahlt hatte, geht H trotzdem von der Berechtigung der S aus. Nachdem R das Vorgehen der S durchschaut, weigert er sich, den Preis von 100 € zu bezahlen.

Zu Recht?